

Bürgerinitiative „Für Halle“ und  
„Gesundes Trotha e.V.“

per e-Mail an  
ruben.hacker@t-online.de

Abteilung: Zuschuss gewerbliche Wirtschaft

Unser Zeichen: 1935/1939  
Ansprechpartner: Frau Gerisch  
Durchwahl: 0391/589 - 1963  
Telefax: 0391/589 - 1675  
e-mail: Claudia.Gerisch@ib-lsa.de

Datum: 12.02.2015

## Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

### Ihre Anfrage „Fördermittelzusagen für Altreifenverwertungsanlage in Halle-Trotha?“ vom 29.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Anfrage per e-Mail vom 29.01.2015 bitten Sie um Beantwortung von Fragen hinsichtlich der Gewährung von Fördermitteln für den Bau einer Altreifenverwertungsanlage (Pyrolyse-Anlage) in Halle-Trotha.

Als Rechtsgrundlage für Ihr Informationsbegehren kommt § 1 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) in Betracht. Wir werden Ihre Anfrage daher als Antrag auf Informationszugang nach dem IZG LSA behandeln.

Zum weiteren Verfahren geben wir Ihnen folgende Hinweise:

Eine Herausgabe von Informationen über einzelne Fördervorgänge ist an die Voraussetzungen des IZG LSA gebunden. Ein Informationszugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines geförderten Unternehmens darf nur gewährt werden, soweit das betroffene Unternehmen eingewilligt hat (§ 6 Satz 2 IZG LSA). Einem geförderten Unternehmen, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, haben wir schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben (§ 8 Abs. 1 IZG LSA).

Nach Erhalt der Stellungnahme des geförderten Unternehmens werden wir über Ihren Antrag auf Informationszugang durch schriftlichen Bescheid entscheiden, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegensteht. Dieser Bescheid wird sowohl Ihnen als auch dem geförderten Unternehmen bekanntgegeben. Falls Ihrem Antrag stattgegeben wird, darf die Beantwortung Ihrer Fragen erst erfolgen, wenn die Entscheidung gegenüber dem geförderten Unternehmen bestandskräftig geworden ist (§ 8 Abs. 2 IZG LSA).

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass für die Bearbeitung eines Antrags auf Informationszugang Verwaltungskosten nach § 10 IZG LSA erhoben werden.

Damit wir Ihnen den nach § 8 Abs. 2 IZG LSA erforderlichen schriftlichen Bescheid bekannt geben und weiteren Schriftverkehr übersenden können, bitten wir um Mitteilung einer Postanschrift.

Mit freundlichen Grüßen



Dietrich



Theuerkauf